

Aber auch alle übrigen Nachbildungen und Vervielfältigungen eines bereits zum Gemeingut gewordenen (gemeinfreien) Kunstwerkes sollen einen Rechtsschutz von fünfzehn Jahren, von ihrer Veröffentlichung an, genießen (§§ 32 und 33).

§ 15.

Eigenschaft des Urhebers.

Als Urheber eines Kunstwerkes wird, bis zu erfolgtem Gegenbeweise, derjenige angesehen, dessen Name sich auf demselben als Erzeuger verzeichnet findet.

Der Künstler-Urheber kann sich, unbeschadet dieser Eigenschaft, zur Herstellung des Kunstwerkes künstlerischer, technischer oder mechanischer Hilfskräfte bedienen.

§ 16.

Urheberrecht und dessen Uebergang.

Das Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise zu vervielfältigen oder nachzubilden, steht dem Urheber desselben allein zu und geht für die in diesem Gesetze (§ 9 Ziffer 1) bestimmte Zeitfrist auf dessen Erben ohne weiteres über.

§ 17.

Uebergang der Rechte der Darstellung und Veröffentlichung.

Vom Urheber wie von dessen Erben können Rechte auf Herstellung von Vervielfältigungen und Nachbildungen des Ursprungswerkes, ohne oder für den Zweck der Verwertung, der Veröffentlichung oder des Verlags

1. entweder im Umfange eines oder beider im § 2 Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes hingestellten Darstellungskreise,

2. oder unter Beschränkung auf gewisse technische oder Kunstverfahren

auf andere übertragen werden.

In einem allgemein auf den Darstellungskreis der Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) erlangten Rechte soll diejenige Kunst, in welcher der Urheber sein Kunstwerk hervorgebracht hat, nicht mit inbegriffen sein und besonderer Anführung und Anerkennung bedürfen.

§ 18.

Auch nach den umfassendsten Uebertragungen von Rechten auf Nachbildung und Vervielfältigung seitens des Urhebers auf andere verbleibt dem Urheber fortdauernd das nur mit seinem Tode erlöschende Recht, sein Kunstzeugnis in eigenhändigen Wiederholungen zu verwerten.

§ 19.

Der Urheber, welcher im Bereiche des Darstellungskreises der Vervielfältigung (§ 2 Ziffer 1) ein Recht vergeben, ist zur Verleihung eines zweiten innerhalb dieses Kreises nicht mehr befugt. Dagegen bleibt er für den Darstellungskreis der Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) verfügungsfähig.

Hat der Urheber aber für den Darstellungskreis der Nachbildung (§ 2 Ziffer 2) nur ein Recht vergeben, entweder diesen Kreis ganz umfassend oder für ein oder mehrere darin enthaltene Kunstverfahren, so ist er, unter Ausnahme dessen, was er an Rechten sich vorbehalten, weder im Darstellungskreise der Nachbildung, noch in dem der Vervielfältigung, zu einer weiteren Erteilung von Rechten oder Genehmigungen befugt.

§ 20.

Tragweite der Verlagsverträge.

Bei Verträgen über Rechte der Veröffentlichung oder des Verlags, denen die Angabe des Umfangs der dafür zulässigen Darstellungsmittel fehlt, verbleibt dem Urheber die Verwendung dieser letzteren

zu eigenem Vorteile, beziehentlich die Bestimmung über dieselben, so lange und in dem Umfange, als

1. für den Mitvertragenden nicht schon gemäß § 21 Abschnitt 2 dieses Gesetzes unter Ablauf der dort bestimmten Frist von zehn Jahren Rechte entstanden sind, welche diese Freiheit des Urhebers beschränken,

2. über Zulassung von Darstellungsmitteln Vereinbarungen nicht nachträglich stattgefunden haben.

Diesen Mangel vermögen auch Beiwörter, welche Rechten der Veröffentlichung oder des Verlags den möglichsten Umfang sichern sollten, wie beispielsweise: ausschließlich, unbeschränkt, umfassend, und andere, nicht zu beseitigen.

§ 21.

Schriftliche Form der Verträge.

Für alle in die §§ 17—20 einschlägigen Verträge oder Vereinbarungen ist die schriftliche Form vorgeschrieben.

Doch soll ein durch den Zeitraum von zehn Jahren unangefochten fortgesetzter Betrieb einer unter mündlicher oder stillschweigender Genehmigung des Urhebers hergestellter Vervielfältigung oder Nachbildung dem Hersteller und Veröffentlichter, für das dabei angewendete bestimmte Verfahren, gegenüber dem Urheber die schriftliche Form der Rechtsübertragung ersetzen und jede weitere Verfügung des Urhebers für Darstellungen in demselben Verfahren ausschließen.

Bei der hier erforderlichen Berechnung der Betriebsfrist soll das angefangene Kalenderjahr, in welchem die Veröffentlichung zuerst stattgefunden, als voll mit in Ansatz treten.

§ 22.

Untersagungsrecht des Urhebers bei anonymen Werken und erteilten Genehmigungen.

Durch die gemäß § 11 für die Urheberschaft an einem namensunbezeichneten Kunstwerke in Kraft tretende gesetzliche Vermutung erlangt der als Urheber desselben Eingetretene für sich und seine Rechtsnachfolger das Recht, allen Vervielfältigern und Nachbildnern des namensunbezeichneten Kunstwerkes die fernere Wiedergabe desselben, sowie die Verbreitung der noch vorhandenen Exemplare, von einem bestimmten Tage an zu untersagen, die Vernichtung dieser Exemplare wie der dafür verwendeten Platten und Formen, oder die Aushändigung derselben zu fordern.

Das gleiche Recht soll dem Urheber wie dessen Rechtsnachfolgern innerhalb der im § 21 bestimmten Frist von zehn Jahren Denjenigen gegenüber zustehen, welche auf Grund einer mündlichen oder stillschweigenden Genehmigung die Herstellung von Vervielfältigungen oder Nachbildungen eines Ursprungswerkes und deren Veröffentlichung oder Verwertung betrieben, mag dieses Ursprungswerk den Namen seines Urhebers auf sich tragen oder nicht.

Auf Abbildungen zur Illustration oder zur Erläuterung von Schriftwerken, mögen sie periodisch erscheinen oder nicht, finden die dem Urheber hier erteilten Rechte der Untersagung, beziehentlich des Widerrufs, keine Anwendung.

§ 23.

Rechten u. Pflichten d. Erwerbers.

Der Erwerber eines gemäß § 19 Abschn. 2 ausschließenden Nachbildungsrechtes kann diese Ausschließung gegen alle Nachbildungen und Vervielfältigungen geltend machen, für welche der Urheber nicht nur auf seine gleichen, sondern auch